

MERKBLATT ZUR SOZIALVERSICHERUNG IN DER SCHWEIZ

1. Allgemeines zur Sozialversicherung

Die Sozialversicherung in der Schweiz basiert auf drei Säulen:

1. Erste Säule (AHV/IV/EO) – obligatorische staatliche Vorsorge
2. Zweite Säule (BVG/Pensionskasse) – berufliche Vorsorge
3. Dritte Säule (Private Vorsorge 3a und 3b) – freiwillige private Vorsorge

2. Beitragspflicht in der 1. Säule (AHV/IV/EO)

Ab wann muss eingezahlt werden?

- Erwerbstätige Personen: Ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag
- Nichterwerbstätige (z. B. Studierende): Ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag
- Bei Zuzug in die Schweiz: Beitragspflicht besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme eines Erwerbs oder nach einem Monat ab Zuzug für Nichterwerbstätige

Berechnung der Beiträge

- Arbeitnehmende: Beitragssatz von 10,6% des Bruttolohns (je 5,3% Arbeitgeber/Arbeitnehmer)
- Nichterwerbstätige: Beitrag berechnet anhand des Vermögens und allfälligen Renteneinkommens
 - Mindestbeitrag 2025: CHF 530 pro Jahr
 - Maximalbeitrag: CHF 60'500 pro Jahr

3. Sonderfall: Studierende und Nichterwerbstätige

Studierende ab dem 20. Altersjahr müssen Beiträge als Nichterwerbstätige entrichten, sofern sie keine oder nur geringe Erwerbseinkommen erzielen. Die Beitragshöhe hängt vom Vermögen und Renteneinkommen ab, wobei der Mindestbeitrag von CHF 530 (2025) gilt.

4. Selbstständige Erwerbstätigkeit im Nebenerwerb

Für Selbstständige gelten spezielle Regelungen bezüglich der Beitragspflicht:

- Einkommen unter CHF 2'500 pro Jahr: Beiträge sind freiwillig
- Einkommen zwischen CHF 2'500 und CHF 10'100 pro Jahr: Beiträge werden pauschal erhoben, Mindestbeitrag ist CHF 530
- Einkommen über CHF 10'100 pro Jahr: Beiträge sind einkommensabhängig (5,371% bis maximal 9,7% maximal CHF 60'500)

MERKBLATT ZUR SOZIALVERSICHERUNG IN DER SCHWEIZ

5. Zweite Säule (BVG/Pensionskasse)

Die berufliche Vorsorge ist obligatorisch für arbeitnehmende Personen ab einem Jahreseinkommen von CHF 22'680 (Stand 2025).

- Arbeitnehmende Person ab dem 25. Altersjahr zahlen Beiträge zur Altersvorsorge.
- Der Beitrag variiert je nach Alter und Lohnhöhe (z. B. 7% bis 18% des versicherten Lohns, je zur Hälfte von arbeitgebenden und arbeitnehmenden Person getragen).
- Selbstständige sind nicht obligatorisch versichert, können sich jedoch freiwillig anschliessen. Voraussetzung der Berufsverband bietet eine Pensionskasse an.

25%-Regelung für Teilzeitanstellungen

- Falls eine arbeitnehmende Person bei mehreren arbeitgebenden Personen angestellt ist und bei keinem einzelnen Arbeitgeber den BVG-Mindestlohn überschreitet, aber insgesamt mindestens 25% eines Vollzeitpensums erreicht, kann eine freiwillige Versicherung in der Pensionskasse erfolgen.
- In diesem Fall ist eine verbundene Beitragspflicht über eine Auffangeinrichtung möglich.

6. Dritte Säule (Private Vorsorge)

Die dritte Säule ist freiwillig und dient der individuellen Altersvorsorge.

- Säule 3a: Steuerlich begünstigte Vorsorge, max. Einzahlungsbetrag 2025:
 - Arbeitnehmende Person mit Pensionskasse: CHF 7'258
 - Selbstständige ohne Pensionskasse: 20% des Einkommens, max. CHF 36'288